# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

# Progressionsabgeltungsgesetz 2025

#### Inhalt

- 01 Progressionsabgeltungsgesetz 2025
- 02 Entlastungsmaβnahmen für Energieintensive Betriebe gem. NEHG
- 03 Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2025

Das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025) wurde am 9. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 144/2024) veröffentlicht. Damit erfolgt die Inflationsanpassung der wesentlichen Tarifelemente und Absetzbeträge im Bereich der Einkommensteuer mit Wirkung ab dem Jahr 2025. Das Gesetz sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

### Anpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge im EStG

Die im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung im Ausmaß von zwei Dritteln bzw. um 3,33% (2/3 der Inflationsrate) bereits angepassten Beträge wurden in der Inflationsanpassungsverordnung 2025 (BGBI. II Nr. 232/2024) kundgemacht. Für das nicht durch die automatische Tarifanpassung erfasste Volumen der kalten Progression (verbleibendes Drittel) werden die mit der Berechnung der Absetzbeträge zusammenhängende Beträge, einschließlich der maximalen SV-Rückerstattung, um das volle Volumen der Inflation, also 5%, angehoben. Weiters werden die für die Anwendung der Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge im EStG nicht nur um 3,33%, sondern im Ausmaß von 3,83% angepasst, und zwar

- b die erste Tarifstufe auf EUR 13.308,00 (vorher: EUR 12.816,00),
- die zweite Tarifstufe auf EUR 21.617,00 (vorher: EUR 20.818,00),
- die dritte Tarifstufe auf EUR 35.836 (vorher: EUR 34.513,00),
- die vierte Tarifstufe auf EUR 69.166,00 (vorher: EUR 66.612,00),
- die fünfte Tarifstufe auf EUR 103.072,00 (vorher: EUR 99.266,00).



## Progressionsabgeltungsgesetz 2025

#### Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wird auf EUR 55.000,00 pro Jahr erhöht. Die neue Grenze gilt in Hinblick auf die Kleinunternehmerpauschalierung gem. § 17 Abs. 3a EStG auch in der Einkommensteuer.

#### Anhebung des Kilometergeldes

In der Reisegebührenvorschrift wird für die betriebliche bzw. berufliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges (bisher: EUR 0,42), eines Kraftfahrrades (bisher: EUR 0,24) oder eines Fahrrades (bisher: EUR 0,38) das Kilometergeld einheitlich auf EUR 0,50 pro km erhöht. Für mitbeförderte Personen wird der Betrag von EUR 0,05 auf EUR 0,15 pro km angehoben.

#### Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder

Die steuerlich anerkannten pauschalen Tagesgelder für Inlandsdienstreisen werden von EUR 26,40 auf EUR 30,00 pro Tag sowie das pauschale Nächtigungsgeld von EUR 15,00 auf EUR 17,00 pro Tag angehoben.

#### Kinderzuschlag gem. § 104 EStG

Der bisher im Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz geregelte Zuschlag zum Kinderabsetzbetrag von EUR 60,00 pro Monat als beitragsunabhängige, wohnortbezogene Leistung wird nun als Kinderzuschlag im neuen § 104 EStG geregelt. Er steht jeweils für den Zeitraum von Juli bis Juni des Folgejahres einkommensschwächeren, erwerbstätigen Alleinerziehern und Alleinverdienern mit einem Jahreseinkommen (inkl. sonstiger Bezüge) von (derzeit) EUR 25.725,00 für Kinder bis zum 18. Lebensjahr zu, wenn für den jeweiligen Monat der Kinderabsetzbetrag gewährt wurde. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag.

Die Änderungen treten jeweils mit 1. Jänner 2025 bzw. mit der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 in Kraft.

Der vollständige Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\_2024\_I\_144/BGBLA\_2024\_I\_144.pdfsig

# Entlastungsmaßnahmen für Energieintensive Betriebe gem. NEHG

Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 Energieintensive Betriebe können zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit und zur Vermeidung der Emissionsverlagerung in das Ausland (Carbon Leakage) finanziell gem. §§ 24 bis 27 des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG) entlastet werden.

Betriebe, deren Energiekosten (entrichtete Energieabgaben und Kosten der nationalen Emissionszertifikate) 0,5% des Nettoproduktionswertes überschreiten, können einen Antrag auf Entlastung stellen. Die Berechnung des Nettoproduktionswertes knüpft an die bereits bekannte Systematik der Energieabgabenvergütung an.

Die Entlastung beträgt 45% der vom Lieferanten überwälzten Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten ("CO<sub>2</sub> Steuer") bei Lieferungen von Erdgas,

# Entlastungsmaßnahmen für Energieintensive Betriebe gem. NEHG

Flüssiggas, Kohle, Benzin, Diesel, Heizöl oder Kerosin. Umfasst sind die genannten Energieträger, wenn sie zu Heizzwecken (insbesondere Prozesswärme und Raumheizung) verwendet wurden. Für bestimmte Wirtschaftszweige (angeführt in Anlage 2 des NEHG), die von Carbon Leakage bedroht sind, erhöht sich die Entlastung auf 65% bis 95%.

Für die Entlastung ist nicht Voraussetzung, dass die Betroffenen mit ihrer Tätigkeit selbst unter das NEHG fallen. Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, erhalten betroffene Betriebe diejenigen Kosten (anteilig) entlastet, die ihnen vom Lieferanten aus den CO<sub>2</sub>-Zertifikaten weiterverrechnet werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das NEIS (Nationales Emissionszertifikatehandel Informationssystem). Für die Jahre 2022 und 2023 muss der Antrag zwischen 1. Oktober und 30. November 2024 gestellt werden. Für die kommenden Jahre erfolgt die Antragstellung dann jeweils ab 1. Mai des Folgejahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Es gibt ein Budgetlimit, das zu anteiligen Kürzungen bei den Auszahlungen führen kann.

Mindestens 50% des Auszahlungsbetrages muss binnen 12 Monaten nach Auszahlung in Klimaschutzmaβnahmen reinvestiert werden. Ab 2025 erhöht sich die Reinvestitionsverpflichtung auf 80%.

Die Richtigkeit des Antrags muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden.

# Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2025

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2025 beläuft sich voraussichtlich auf EUR 6.450,00 (2024: EUR 6.060,00). Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt EUR 12.900 (2024: EUR 12.120,00). Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung beläuft sich auf EUR 7.525,00 (2024: EUR 7.070,00). Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt EUR 551,10 (2024: EUR 518,44). Mit Wirkung 1. Jänner 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist daher nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze relevant.

## Ansprechpartner

#### Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: Feedback

#### Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: Website

#### Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer Website oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

#### **Abmeldung**

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an <u>ey.crm@ey.com</u>.

#### **Business Tax**

Dr. Markus Stefaner Telefon +43 1 211 70 1283 markus.stefaner@at.ey.com

#### International Tax

Dr. Roland Rief Telefon +43 1 211 70 1257 roland.rief@at.ey.com

#### Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc Telefon +43 1 211 70 1104 manuel.taferner@at.ey.com

#### Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger Telefon +43 1 211 70 1251 ingrid.rattinger@at.ey.com

### People Advisory Services

Mag. Regina Karner Telefon +43 1 211 70 1296 regina.karner@at.ey.com

#### Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser Telefon +43 1 211 70 1247 Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

#### **Transaction Tax**

Mag. Andreas Sauer Telefon +43 1 211 70 1625 andreas.sauer@at.ey.com

#### Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. ("EY") Wagramer Straße 19, IZD-Tower 1220 Wien

#### Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger Telefon +43 1 211 70 1179 Klaus.Pfleger@at.ey.com

#### EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

"EY" und "wir" beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. All Rights Reserved.

## Ernst & Young

Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. 1220 Wien, Wagramer Straße 19 4020 Linz, Blumauerstraße 46 5020 Salzburg, Sterneckstraße 33 9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

#### ey.com/at